

wer meinte, es käme lediglich darauf an, daß jeder an Christus glauben *wolle*, ganz gleich, wie er sich diesen Glauben im einzelnen vorstelle, oder wer glaubte, die Trennung könne sofort überwunden werden, wenn nur guter Wille, wenn nur Liebe und Freundschaft überall herrschten, ein solcher verkennt nicht nur den Ernst jeder religiösen Entscheidung, sondern auch den absoluten Wahrheitsanspruch der Offenbarung Gottes. Solche Überzeugungen lassen sich nicht diskutierend aus der Welt schaffen. Sie schwinden auch dann nicht, wenn man sich immer nur über jene Glaubenssätze unterhält, die beide Seiten gemeinsam festzuhalten scheinen.

Die für die Einheit im Glauben unerläßliche Eingliederung in die Gemeinschaft der apostolischen Kirche erfordert einen Entschluß, der niemals allein durch sachlich vorgetragene Gründe geweckt werden kann. Eine solche Entscheidung ist auf jene Macht angewiesen, die allein das Herz des Menschen zu wandeln vermag: Sie bedarf der barmherzigen Gnade Gottes. Wir werden vielleicht noch lange nebeneinander leben müssen, bis diese Gnade gegeben wird. Das enthebt uns aber nicht der Verpflichtung, über das selbstverständliche Gebet um die Einheit hinaus auch nach einem gemeinsamen Handeln zu streben, das trotz der bleibenden Gegensätze des Glaubens in vielen Bereichen möglich, ja notwendig ist: im Raum des politischen, sozialen und kulturellen Lebens. Vielleicht ist gerade dies die Aufgabe, die Gott uns heute gestellt hat.

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen und die Konfessionelle Volksbüchereiarbeit

LEO KOEP

GEDANKEN ZUM GUTACHTEN

„ZUR SITUATION UND AUFGABE DER DEUTSCHEN ERWACHSENENBILDUNG“

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen hat am 29. Januar 1960 ein Gutachten und Empfehlungen „Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung“ herausgegeben¹, die inzwischen in der deutschen Öffentlichkeit viel Beachtung, manche Zustimmung und auch manche Kritik gefunden haben². Da die Veröffentlichungen des

¹ Stuttgart 1960, Ernst Klett-Verlag.

² Vgl. z. B. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 5. April 1960 (*Brigitte Beer*, Bildung ist keine Privatsache); *Die Welt* vom 22. April (*Hans Wenke*, Mit Berufsinteressen ist es nicht getan); *Rheinischer Merkur* vom 17. April (*Albrecht Bek-*

Deutschen Ausschusses nicht das letzte Wort zu den behandelten Fragen darstellen oder eine Entscheidung durch den Gesetzgeber präjudizieren wollen³, wird man auch dieses Gutachten um so weniger überfordern dürfen, als es sich gerade hier um heikle und umstrittene Fragen, ja um ein brennendes Problem handelt, das mutig angefaßt zu haben dem Deutschen Ausschuß zum Verdienst gereicht. In einer knappen Stellungnahme haben inzwischen die kirchlichen Büchereiverbände⁴ ihre Bedenken gegenüber diesem Gutachten ausgesprochen⁵, ohne damit die in seinem Grundsatzteil geleistete Arbeit zu verkennen⁶.

Dem Gutachten sind, in einer an sich schon schwierigen und durch voraufgegangene Diskussionen noch erschwerten Situation — etwa zum Begriff der Erwachsenenbildung in der Gegenwart, zur grundsätzlichen Gleichberechtigung ihrer verschiedenen Institutionen, zu ihrem religiösen Fundus —, Formulierungen gelungen, die für die künftige Diskussion eine brauchbare Basis abgeben. Trotzdem glauben die konfessionellen Volksbüchereien — mehr als die übrigen Erwachsenenbildungseinrichtungen der Kirchen — Anlaß zur Sorge zu haben; müssen doch vor allem sie sich im Empfehlungsteil, den das Gutachten den grundsätzlichen Ausführungen anschließt⁷, in ihrer Arbeit verkannt und unterschätzt sehen und also befürchten, in ihrer Förderung benachteiligt zu werden.

Hier soll nun versucht werden, das Gutachten an jenen Stellen anzuleuchten, an denen es sich mit der Lage der konfessionellen Volksbüchereien in Deutschland befaßt. Die vorab zu treffende Feststellung, daß der Deutsche Ausschuß für sein Gutachten keinerlei informatorische Fühlung mit den für die kirchliche Volksbüchereiarbeit verantwortlichen Stellen aufgenommen hat, obwohl er im Vorwort ausdrücklich betont, „Sachverständige und Praktiker“ seien „bei den Vorarbeiten zu Rate gezogen worden“⁸, mag die Notwendigkeit einer „Nachbereitung“ des Gutachtens erst recht dartun, an der niemand mehr interessiert sein wird als der Deutsche Ausschuß selbst.

kel, Deutsche Erwachsenenbildung); *Allgemeine Sonntagszeitung* vom 1. Mai (Alois Schardt, Erwachsenenbildung und Demokratie); Franz Pöggeler, Bildung im Anspruch der Gesellschaft, in: *Echo der Zeit* 8. April 1960; ferner Hellmut Becker, Summe, Programm und Appell. Was bedeutet für uns das Gutachten ..., in: *Volkshochschule im Westen* 12. Jg., H. 1, Beilage 1.

³ Vgl. das Vorwort des Gutachtens.

⁴ Borromäusverein, St. Michaelsbund und Deutscher Verband evangelischer Büchereien.

⁵ Abgedruckt u. a. in den *Mitteilungen aus der Zentrale des Borromäusvereins Bonn* 3 (1960) 47/49.

⁶ Vgl. auch die gemeinsame Erklärung von Hellmut Becker und Bernhard Hanßler für den Deutschen Volkshochschulverband bzw. für die Bundesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenenbildung, in: *Erwachsenenbildung* 6, 2 (1960) 45; Kritik am Gutachten äußerte die Bundesarbeitsgemeinschaft in einer weiteren Stellungnahme, *ebd.* 3, 85/88.

⁷ Abschnitt VI/VII, 56/77.

⁸ Vorwort des Gutachtens.

FORMALE BEDENKEN

Nachdem das Gutachten in fünf Kapiteln die Theorie der Erwachsenenbildungsaufgaben der freien Erwachsenenbildung im heutigen Deutschland⁹ dar, wobei darunter die Bundesrepublik und unter „freier“ Erwachsenenbildung — im Unterschied zur sogenannten „gebundenen“; zu dieser Terminologie wird weiter unten einiges gesagt — vorab die Arbeit der konfessionell nicht gebundenen, im Bereich der Volksbüchereien also der kommunalen Erwachsenenbildungseinrichtungen verstanden ist⁹. Niemand wird bestreiten, daß es zur Aufgabe eines Gutachtens gehört, im Anschluß an die von ihm entwickelte Theorie der Erwachsenenbildung auch Ausführungen zu deren Struktur und Aufgabe zu machen, wenn es ein Gutachten sein soll, das nicht in der Theorie stecken bleiben will. Auch gegen die hier vorgenommene Trennung der beiden im theoretischen Teil aufgewiesenen Gruppen der Erwachsenenbildung ist nichts einzuwenden; im Gegenteil muß man eine solche getrennte Behandlung schon deshalb ausdrücklich begrüßen, weil nur so der charakteristischen Eigenart beider Gruppen Rechnung getragen, nur so auch die Art der Empfehlungen dessen, was hier und dort zu tun und zu fordern ist, deutlich gemacht werden kann. Insofern aber ist das Gutachten — und das mindert seinen Wert erheblich — unvollständig, als es unterlassen hat, den Kapiteln VI und VII Ausführungen zu „Struktur und Aufgaben der gebundenen Erwachsenenbildung“ anzuschließen. Im übrigen ist es nicht unbedenklich, alle Erwachsenenbildungseinrichtungen, die nach dem Gutachten nicht „frei“ genannt werden, unbesehen mit der Einheitsbezeichnung „gebunden“ zu belegen.

Dieses Fehlen einer adäquaten Behandlung der sogenannten „gebundenen“ Erwachsenenbildungsarbeit wird noch dadurch besonders deutlich, daß das Gutachten dann doch bei Behandlung der „freien“ Erwachsenenbildung in Randbemerkungen und Hinweisen immer wieder auch auf die „gebundene“ Erwachsenenbildungsarbeit hinweist¹⁰.

DIE VOLKSBÜCHEREIARBEIT IM GUTACHTEN

Mit „Struktur und Aufgaben der Volksbüchereien“, d. h. der sogenannten „freien“, kommunalen Volksbüchereien, befaßt sich Abschnitt 5 des sechsten Kapitels¹¹. Anschließend an die Feststellung, das Buch sei unentbehrliches Mittel jeder Bildung, sei vor allem ein vorzügliches Mittel der Selbstbildung, hebt das Gutachten hervor, die Situation der Volksbüchereien in der Bundesrepublik stehe hinter der Entwicklung in Skandinavien, Großbritannien und USA, neuerdings auch in Rußland und Japan, zurück. Daraus wird die Notwendigkeit von Büchereigesetzen, wie sie ebenfalls in den

¹⁰ „Gelegentliche Hinweise auf die gebundene Erwachsenenbildung ergeben sich jeweils aus der Sache.“

¹¹ S. 66/70.

USA, in England und Skandinavien seit langem bestehen, gefolgert. In Deutschland gebe es noch kein „umfassendes Büchereigesetz“. „Als seine Schrittmacher sind verbindliche Richtlinien und Mehrjahrespläne anzusehen, wie sie heute schon in Berlin und Hamburg bestehen.“¹²

Tatsächlich ist die gesetzliche Regelung der Volksbüchereiarbeit in der Bundesrepublik sehr uneinheitlich. Das liegt einmal an der Kulturhoheit der Länder, durch die ein „umfassendes Büchereigesetz“ höchstens insofern zu erreichen wäre, als der gleiche Gesetzesvorschlag in allen Ländern die erforderliche parlamentarische Mehrheit finden könnte. Das Zustandekommen solcher Gesetze dürften aber wohl auch die unerfreulichen Differenzen behindert haben, die in der bisherigen Behandlung dieser Frage zwischen den kommunalen und den konfessionellen Volksbüchereisprechern sichtbar wurden.

Der Ruf nach einem Büchereigesetz wurde 1949 laut, nachdem durch die Währungsreform auch dem Buchschaffen wieder eine wirtschaftliche Grundlage in Aussicht gestellt war¹³. Durch ein solches Büchereigesetz sollte erreicht werden, daß „in jedem Ort, in dem eine Schule vorhanden ist, auch eine unentgeltlich zugängliche Volksbücherei geschaffen wird“¹⁴. Träger dieser Volksbüchereien sollten die Gemeinden oder Gemeindeverbände sein¹⁵. Für den Fall, daß ausnahmsweise auch „Büchereien von Bildungsvereinen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Organisationen“ diese Aufgabe übernehmen, wurde gefordert, diese müßten „allgemein zugänglich und inhaltlich universal, d. h. im Bestandsaufbau und in der Verwaltung von echter Toleranz paritätisch getragen werden. Das Land hätte in solchen Fällen darauf zu achten, daß die Existenz der Bücherei nicht durch den Wechsel der Leiter oder der örtlichen Anschauungen über Wert und Form der Bücherei gefährdet würde.“¹⁶

Wer mit der Problematik der Materie auch nur ein wenig vertraut war, mußte aus diesen Formulierungen den Schluß ziehen: Das erstrebte Büchereigesetz sollte, wenn nicht ausschließlich, so doch primär, den von den Kommunen getragenen Büchereien zugute kommen. Von den konfessionellen Büchereien verlangte man gegebenenfalls die Erfüllung von drei Bedingungen: sie müßten allgemein zugänglich sein; sie müßten das von ihnen seit je gepflegte Auswahlprinzip ihres Buchbestandes aufgeben; sie sollten sich schließlich unter die Aufsicht der staatlichen Büchereistellen begeben.

Während die Allgemein zugänglichkeit der konfessionellen Volksbüche-

¹² S. 66. Aus den Richtlinien und Mehrjahresplänen der beiden genannten Länder erhalten die konfessionellen Büchereien bisher keinerlei Förderung.

¹³ Vgl. besonders J. Langfeldt, *Das Öffentliche Büchereiwesen als Grundlage der Volksbildung*, in: *Bücherei und Bildung* 2, 7 (1950) 492/494; A. Jennewein, *Wir brauchen ein Büchereigesetz!*, ebd. 495/504.

¹⁴ Langfeldt a.a.O. 493.

¹⁵ So § 2 der von Jennewein a.a.O. vorgelegten „Richtsätze“; Jennewein modifizierte sie später dahin, daß dies in der Regel so sein solle, aber Ausnahmen möglich seien, vgl. Was ist das Ziel eines Büchereigesetzes?, ebd. 3, 3 (1951) 167.

¹⁶ Langfeldt a.a.O.

reien seit der Jahrhundertwende grundsätzlich gegeben ist, waren und sind die beiden letztgenannten Bedingungen für die konfessionellen Büchereien unannehmbar: Bei größter Toleranz hinsichtlich der Konfession der Verfasser müssen sie solche Bücher aus dem Bestand ihrer Bücherei ausschließen, die Glaube und Sitte angreifen und zersetzen¹⁷. Eine Unterstellung der konfessionellen Volksbüchereien unter die Staatlichen Büchereistellen als Aufsichtsorgane würde einen Freiheitsverlust bedeuten, der einer kirchlichen Volksbildungseinrichtung nicht zugemutet werden kann; ihre fachliche Aufsicht liegt bei den kirchlichen Zentralstellen und Diözesanstellen¹⁸.

So gesehen bedeutete seinerzeit dieses bedingte Angebot, die konfessionellen Volksbüchereien in das geplante Büchereigesetz einzubeziehen, in Wirklichkeit deren Ausschluß von der Förderung durch öffentliche Mittel¹⁹. Ein derart einseitiges Büchereigesetz hätte zur Folge gehabt, daß künftig die ganz auf ihre Eigenleistung angewiesenen konfessionellen Volksbüchereien sich allerorts einem hochdotierten kommunalen Büchereiwesen gegenüber gesehen hätten, eine Situation, bei der man nicht mehr von einem erfreulichen Wettbewerb für das gute Buch reden könnte. An der Bonner Zentralstelle des Borromäusvereins erkannte man diese Gefahr sehr genau und setzte sich dagegen energisch, wenn auch nicht in allem sachlich, zur Wehr²⁰, und seither ist die Diskussion um die Frage eines Büchereigesetzes auf beiden Seiten nicht mehr zur Ruhe gekommen²¹.

¹⁷ Das läßt freilich die Möglichkeit offen, daß solche Literatur in besonders begründeten Fällen über die Fernleihe besorgt werden kann.

¹⁸ Selbstverständlich waren und sind die kirchlichen Volksbüchereien zu korrektem Nachweis über die Verwendung öffentlicher Mittel gegenüber dem Geldgeber bereit.

¹⁹ Man kann hier nicht, wie es bisweilen geschieht, auf die vom Staat erhobene Kirchensteuer verweisen, die vorab zur Erfüllung der Kultusaufgaben der Kirchen dient.

²⁰ Vgl. *Kommunalpolitische Blätter* 3, 2 (1951) 25/29: Wie stellen wir uns zu einem Büchereigesetz? Ein Appell an unsere christlichen Politiker in Gemeinde und Staat.

²¹ Vgl. J. Langfeldt, Zur Frage eines Büchereigesetzes, in: *Kulturarbeit* 3, 2 (1951) 46f.; A. Jennewein a. a. O.; *Kommunalpolitische Blätter* 3, 8 (1951) 175/177: Zur Diskussion über ein Volksbüchereigesetz. Unseren christlichen Politikern in Gemeinde und Staat zur Beachtung; K. Zuhorn, Öffentliche Bücherei als Aufgabe der Selbstverwaltung, in: *Bücherei und Bildung* 3, 7 (1951) 547/562, besonders 552/556; C. Jansen, Kritische Betrachtungen zur Forderung des Tages, ebd. 4, 7, 8 (1952) 669/674; *Kommunalpolitische Blätter* 7, 24 (1955) 873: Fördert die Öffentlichen Büchereien!; J. Langfeldt, Fördert die Öffentlichen Büchereien! Eine Erwiderung, in: *Kulturarbeit* 8, 3 (1956) 59f.; das 1955 verabschiedete IFLA-Memorandum bezeichnet die Öffentliche Bücherei „auf begrenzter Grundlage“ als „unerwünscht“, vgl. *Bücherei und Bildung* 8, 7 (1956) 240; H. Hürten, Nichtgemeindeeigene und gemeindeeigene Volksbüchereien im Widerstreit der Meinungen, in: *Kommunalpolitische Blätter* 8, 11 (1956) 398f.; ders., Replik auf die „Erwiderung“ von Dr. Langfeldt, in: *Kulturarbeit* 8, 7 (1956) 136f.; J. Langfeldt, Dilettantisches Büchersammeln oder Büchereiwesen? Ein Schlußwort, ebd. 137/140; C. Jansen, Die Öffentliche Bücherei im Übergang, in: *Bücherei und Bildung* 8, 9 (1956) 309/322. — Ein Versuch, die zwischen den kommunalen und den kirchlichen Volksbüchereien bestehenden Unterschiede in der Auffassung zu skizzieren, wurde in der UNESCO-Denkschrift *Deutschland braucht Büchereien* (Köln 1952, Greven-Verlag) 42/44 unternommen. Für die Denkschrift waren auch die kirchlichen Büchereiverbände um Beiträge und Material gegangen worden. Die Herausgeber der Denkschrift haben dann den Abschnitt III „Das kirchliche Büchereiwesen in Deutschland“, in dem die drei Verbände zur Darstellung kommen, um Ausführungen zum „Verhältnis der kommunalen und kirchlichen Büchereien zueinander“ ohne Absprache mit den Betroffenen erweitert, wobei falsche Be-

Die seit 1957 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen kirchlichen Büchereiverbände — Borromäusverein, St. Michaelsbund (für Bayern) und der Deutsche Verband evangelischer Büchereien — haben, frei von aller Polemik, ihren Standpunkt in einer gemeinsamen „Grundsatzerklärung“ präzisiert²², in der sie, ohne gegenüber den kommunalen Volksbüchereien irgendeinen Monopolanspruch oder eine Präzedenz zu behaupten, ebenso deutlich am bekenntnismäßigen Auswahlprinzip des Buchbestandes in dem oben skizzierten Sinn und an der zu fachlicher Arbeit verpflichtenden Selbstverantwortlichkeit festhalten wie sie den Öffentlichkeitscharakter der von ihnen geleisteten Arbeit und den daraus resultierenden Anspruch auf Förderung durch die Öffentlichkeit betonen²³. Die an dieser Grundsatzklärung erneut entbrannte Diskussion²⁴ fand ihren Höhepunkt in einem Aufsatz des Hamburger Büchereidirektors Rudolf Joerden, der Prinzip und Methoden der kirchlichen Büchereien mit der Büchereiarbeit im Bereich des Kommunismus auf eine Stufe stellte und ihnen die einzig „freie“ Büchereiarbeit, eben die der „Öffentlichen Büchereien“, entgegenhielt²⁵. Dieser sachlich unbegründete²⁶ Angriff war um so peinlicher, als Joerden wenige Wochen

hauptungen — z. B. daß der bayerische Staat für den St. Michaelsbund eine „beaufsichtigende Funktion seiner Büchereistellen“ ausübe und so die Arbeit des Bundes „mittrage“ (43) — zu weiteren Spannungen führten.

²² Abgedruckt u. a. in den *Kommunalpolitischen Blättern* 9, 6 (1957) 130 f. und 9, 12 (1957) 315/317; ferner in: *Bücherei und Bildung* 10, 1 (1958) 13/23 mit Stellungnahme von Langfeldt.

²³ Die Grundsatzklärung leitet den Öffentlichkeitscharakter der kirchlichen Büchereiarbeit aus der Stellung der Kirchen in Deutschland ab; sie erfüllen deren öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet des Volksbüchereiwesens.

²⁴ Vgl. Anm. 22 Langfeldts Stellungnahme. Dazu L. Koep, Die kirchliche Büchereiarbeit im katholischen Deutschland, in: *dieser Zschr.* 162, 12 (1958) 440/457.

²⁵ R. Joerden, Aufgaben Öffentlicher Büchereien, in: *Bücherei und Bildung* 11, 1 (1959) 9/21, besonders 14 f.

²⁶ Joerden unterscheidet zwischen „freier“ und „gebundener“ Büchereiarbeit zunächst einmal im Gegensatz der westlichen, demokratischen zur östlichen, kommunistischen Welt, sieht aber dann diesen Gegensatz auch innerhalb der westlichen Büchereiarbeit gegeben, „da Christentum wie Kommunismus den ganzen Menschen beanspruchen“; deshalb würden die Argumente der „gebundenen“ Büchereiarbeit im Westen — gegenüber der „freien“ — denen der „kommunistischen“ Büchereiarbeit im Osten bis in den Wortgebrauch ähneln! Zum Beweis für diese These führt Joerden den in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz des Verfassers (vgl. Anm. 24) in einem summarischen Zitat an, das weder formal noch inhaltlich stichfest ist und die in meinem Aufsatz angeführten Sorgen und Bedenken gegenüber einer liberalistischen Büchereiarbeit ungebührlich vereinfacht. („Toleranz wird“ von Koep „gleichgesetzt mit Indifferentismus, Freiheit ist nur möglich innerhalb verschiedener Konfession, Parteinahme ist Pflicht und Objektivität Verat...“, 14.) Wenn Joerden zum Thema Toleranz — Indifferentismus ein Zitat von P. Oswald von Nell-Breuning SJ aus einem Aufsatz in dieser *Zschr.* (161 [1957/58] 321 ff.) anführt, so muß er sich gefallen lassen, daß er auch da korrigiert wird: Joerden zitiert mit folgenden Auslassungen: „Immer wieder werden Toleranz und Indifferentismus verwechselt... Toleranz ist geistige Auseinandersetzung... Die Menschheit buchstabiert immer noch an der hohen Wissenschaft der Theorie der Toleranz und macht eben die ersten, oft noch recht unbeholfenen Gehversuche in der hohen Kunst praktischer Toleranz“ (15). Demgegenüber hat P. von Nell-Breuning gesagt: „Immer wieder werden Toleranz und Indifferentismus verwechselt, hat doch selbst ein Mann von der geistigen Größe eines Lessing — ich will mich vorsichtig ausdrücken — die scharfe Grenzscheide von Toleranz und Indifferentismus bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Toleranz besagt nicht: ich halte deine Meinung für ebenso zutreffend oder unzutreffend, für ebenso gut oder schlecht, für ebenso achtbar oder ebenso geringzuschätzend wie die meinige; ich bin jederzeit bereit, meine Überzeugung gegen die deine auszutauschen, mit anderen Worten: ich habe keine Überzeugung und

zuvor an einem ersten gemeinsamen Gespräch zwischen beiden Partnern in Göttingen teilgenommen hatte, das zu Hoffnungen für einen nunmehr fruchtbaren und sachlichen Verlauf der Kontroverse berechtigt hatte. Diese Hoffnungen waren damit zunächst gründlich zerstört.

Erst die Kenntnis dieser Vorgeschichte ermöglicht es, die weiteren Formulierungen im Gutachten des Deutschen Ausschusses, für die Joerden als maßgeblicher Fachmann aus der Volksbüchereiarbeit hinzugezogen worden war²⁷, in ihrer Tragweite zu verstehen. Als „Aufgabe“ der Volksbüchereien bestimmt das Gutachten — und diese Bestimmung soll nicht negiert werden —, „die Selbstbildung ihrer Besucher anzuregen“²⁸; ihre Arbeit liege dann im öffentlichen Interesse, wenn sie diese Aufgabe erfüllten. An dieser Stelle ist wieder Gelegenheit genommen, auf die konfessionellen Büchereien hinzuweisen, für die ebenso wie für die Werkbüchereien dasselbe gelte. Beiden wird die „für alle bestimmte »Volksbücherei«“ als „Normaltyp der öffentlichen Bildungsbücherei“ in der pluralistischen Gesellschaft gegenübergestellt²⁹. Das Gutachten behandelt dann die verschiedenen Abgrenzungen des Buchbestandes einer „Volksbücherei“ in ihrer Bestimmung als Bildungseinrichtung für alle Schichten. Die hierzu gemachten Ausführungen — Abgrenzung gegenüber der wissenschaftlichen Bücherei, das Kitschproblem, das Problem der Rücksichtnahme und des Widerstandes gegenüber den Leserwünschen und der uneingeschränkt oder eingeschränkt anzubietenden Literatur usw. — sind diskutabel, ebenso die anschließenden Gedanken zum Volksbibliothekar als Volksbildner, zur Freihandausleihe und zum Aufbau eines Büchereisystems mit seinen verschiedenen Einrichtungen³⁰. Daß „in einer pluralistischen Gesellschaft eine Volksbücherei weder eine bestimmte politische oder konfessionelle Richtung propagieren noch dem Indifferentismus verfallen“ dürfe³¹, gilt sicher für die so verstandene kommunale Volksbücherei; der konfessionellen Volksbücherei wird man den festen konfessionellen Standpunkt nicht abstreiten können, wie es das Gutachten ja wohl auch mit seinen Bemerkungen über einen möglichen „Schwerpunkt“ vieler Büchereien zuzugestehen scheint³². Aber dann lesen wir: „Auch die Büchereien der Konfessionen leisten heute oft gute Bildungsarbeit. Sie haben sich vielfach mit Erfolg bemüht, sich aus der Enge des nur Apologetischen, Erbaulichen und Unterhaltenden zu befreien und ihr Niveau zu heben. Wenn sie unbeschadet ihres Schwerpunktes nicht vor allem der Schulung, sondern der Bildung ihrer Benutzer dienen, ihnen die Möglichkeit geben, auch wesentliche Bücher anderer Überzeugungen und Gruppen kennenzulernen und

kann daher auch gar nicht in Versuchung kommen, sie dir aufdrängen zu wollen. Das alles ist typischer Indifferentismus, mag dieser auch tausendmal den hehren Namen der Toleranz für sich in Anspruch nehmen. Toleranz ist geistige Auseinandersetzung ausschließlich mit blanken Waffen des Geistes ohne Zuhilfenahme rostiger Waffen — solche gibt es leider auch im Arsenal des Geistes — und ohne Zuhilfenahme äußerer Machtmittel, auch wenn man über sie verfügt und in der Lage wäre, mittels ihrer zu ‚siegen‘...“.

²⁷ Briefliche Auskunft durch das Sekretariat des Deutschen Ausschusses vom 25. Mai 1960.

²⁸ Gutachten 67.

²⁹ ebd.

³⁰ ebd. 67 f.

³¹ ebd. 68.

³² ebd. 68 f.

anderen Benutzern nicht grundsätzlich verschlossen sind, müssen sie in ihrer öffentlichen Funktion anerkannt werden.“³³ In diesem, mit einigem Lob und mit angedeutetem Zustandstadel versehenen Satz wird man, gewitzigt durch die oben skizzierten Erfahrungen, eine der bedenklichen Formulierungen des Gutachtens erblicken müssen. Die Bemerkungen, die in dem „heute oft“ und in der — einseitigen — Verwendung der Begriffe „apologe-tisch“ und „erbaulich“ liegen, sollen hier nicht allzu ernst genommen werden. Der „Schulung“ ihrer Leser, so, wie das Gutachten diesen Terminus aus der Kadersprache versteht, haben die konfessionellen Büchereien noch nie gedient, es sei denn, man definiert (und diffamiert damit) die bewußte Her-anbildung des Menschen zum entschieden bekennenden Christen als „Schu-lung“. Das Gutachten hätte solche verwirrenden, jedenfalls aber mißver-ständlichen Formulierungen besser vermieden. (Weshalb verschont das Gut-achten eigentlich die kommunalen Büchereien grundsätzlich mit solchen Er-mahnungen, für die doch, wie jeder weiß, in der praktischen Wirklichkeit Entsprechendes gilt?)

Faktisch wird hier ein Katalog von Bedingungen aufgestellt für die An-erkennung der konfessionellen Büchereien in ihrer „öffentlichen Funktion“, aus der dann auch das Recht einer öffentlichen Förderung resultiert. Man muß sich fragen, was das Gutachten unter der Forderung versteht, die kon-fessionelle Bücherei müsse, wenn sie als „öffentlich“ anerkannt sein wolle, ihren Benutzern „die Möglichkeit geben, auch wesentliche Bücher anderer Überzeugungen und Gruppen kennenzulernen“. Die konfessionellen Volks-büchereien werden unbeirrt an dem oben skizzierten Auswahlprinzip ihres Buchbestandes festhalten. Bücher einzustellen, die die Grundlage von Glaube und Sitte angreifen oder zersetzen, kann man einer konfessionellen Büche-rei ebensowenig zumuten, wie etwa eine sogenannte „freie“ Volksbücherei Bücher einstellen darf, die die Grundlagen des Staates oder der freiheit-lichen Ordnung und Sitte gefährden. Welcher Buchbestand in eine konfes-sionelle Volksbücherei hineingehört, das zu entscheiden ist nicht Sache irgendwelcher außerkirchlicher Stellen, mögen sie auch in den Fragen der Büchereiverwaltung Fachstellen sein. Im übrigen sollten Kriterien für den „Öffentlichkeitscharakter“ einer kirchlichen Einrichtung, die diesen Cha-rakter als solche besitzt und seit langem für sich in Anspruch nimmt³⁴, nicht einseitig festgelegt werden.

³³ ebd. 69.

³⁴ In seinem vielbeachteten Aufsatz *Zur Funktion der Öffentlichen Bücherei*, in: *Bücherei und Bildung* 10, 2 (1958) 49/59 hat W. Dirks gemeint, die „Öffentliche Bü-cherei“ müsse im Gegensatz zur konfessionellen „Richtungsbücherei“, die er grundsätz-lich bejaht, „neutral“ im Sinn von Loyalität, Objektivität sein. Hier ist der Begriff „öffentlich“ zu Unrecht inhaltlich eingeeengt; die Forderungen sind zutreffend nur für die von den Kommunen geführten „öffentlichen Büchereien“. So wollte Dirks auch verstanden sein (briefliche Mitteilung vom 30.7.1958 an die Schriftleitung). Die „Grund-satzerklärung der kirchlichen Büchereiverbände“ formuliert dementsprechend: „Die Tat-sache, daß die kirchlichen Büchereien ihre Arbeit auf dem Boden bekennnismäßigen Chri-stentums leisten, kann ihrem Öffentlichkeitscharakter nicht widersprechen, weil die Be-griffe ‚öffentlich‘ und ‚weltanschaulich neutral‘ nicht gleichbedeutend sind...“

Erfreulicherweise verzichtet das Gutachten darauf, in diesen Katalog von Bedingungen die Unterstellung der konfessionellen Volksbüchereien unter die Aufsicht der staatlichen Büchereistellen aufzunehmen³⁵. Aber eine weitere Forderung wird erhoben, die wiederum die konfessionellen Volksbüchereien erheblich überfordert. So lobenswert die für die personelle Betreuung der Volksbüchereien aufgestellten Normzahlen sein mögen, die auch im kommunalen Bereich noch sehr lange ein Wunschziel bleiben dürften: man darf sie nicht in einem Nachsatz auch als für die konfessionellen Volksbüchereien verpflichtend erklären, ohne daß deren Struktur (Pfarrprinzip und Seelenzahl statt Zivilgemeinde und Einwohnerzahl) berücksichtigt wird. Im übrigen dürfte, was im Gutachten für die kleineren kommunalen Büchereien als wünschenswert herausgestellt wird, für die konfessionellen Büchereien durchweg bereits gegeben sein: Was man dort von dem Lehrer erwartet, bringt hier der geistliche Leiter zuwege. Dagegen ist dem Gutachten beizupflichten, daß ungenügend ausgebildete Arbeitskräfte für die verantwortliche Büchereiarbeit nicht eingestellt werden sollten; die Ausbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter war und ist ein drängendes Anliegen der konfessionellen wie kommunalen Volksbüchereien. Auf keinen Fall aber dürfte man dem einen Partner die Vor-Erfüllung jenes Zustandes auferlegen, den man durch das Gesetz beim anderen Partner erst erreichen möchte.

TERMINOLOGISCHE BEDENKEN

Die Verfasser des Gutachtens haben selbst empfunden, daß die Charakterisierung der beiden gegebenen Arten von Erwachsenenbildung mit den beiden einen Gegensatz zum Ausdruck bringenden Adjektiven „frei“ — „gebunden“ mißverständlich ist³⁶. Wir meinen, sie sei nicht nur mißverständlich und falsch, sondern zudem — in ihrer Wirkung auf den nicht eben zu tieferem Nachdenken neigenden Zeitgenossen — eben doch wertend, und das könnte für die Bildungsarbeit der Kirchen wohl zu leicht bedeuten: abwertend, wie etwa der zitierte Aufsatz von Joerden zeigt.

Es ist wohl so, daß sich dieses Gegensatzpaar zur Charakterisierung verschiedener Einrichtungen überhaupt nicht eignet. Keiner der beiden Wortinhalte läßt sich monopolisieren, ebensowenig wie auch die anderen im Ge-

³⁵ Die Ausführungen des Gutachtens zu „Arbeitsstelle für das öffentliche Büchereiwesen“ (70) betreffen ebenfalls nur das kommunale Büchereiwesen. Wenn es dann heißt, „Ein enger Kontakt mit den konfessionellen Büchereien und zu gegebener Zeit ihre Beteiligung sind anzustreben“, so kann das nur im Sinn einer Partnerschaft verstanden werden.

³⁶ Gutachten 49 Anmerkung: „Man hat wegen der Mißverständlichkeit dieser Ausdrücke vorgeschlagen, die ‚freie‘ als ‚offene‘ oder als ‚verbindende‘, die ‚gebundene‘ als ‚gruppengebundene‘ zu bezeichnen. Doch kann es nicht Aufgabe dieses Gutachtens sein, die üblichen Bezeichnungen durch andere zu ersetzen...“ Demgegenüber ist festzustellen, daß es sich keineswegs um Begriffe handelt, die im Bereich der Volksbücherei „üblich“ sind. In anderen Bereichen unserer kulturellen Arbeit, etwa auf dem Sektor Schule und Wohlfahrt, sind zudem die „freien“ Träger gerade die nicht staatlich oder kommunal „gebundenen“!

spräch befindlichen Termini „Volksbücherei“ und „Öffentliche Bücherei“, die das Gutachten ebenfalls, wenn wir es wörtlich nehmen, nur den kommunalen Einrichtungen zugesteht³⁷. Es ist eigentlich merkwürdig, daß man sich so sehr sträubt, die Institutionen, hüben wie drüben, beim Namen zu nennen und von einer „kommunalen“ und „kirchlichen“ Volksbildungsarbeit zu sprechen. Die kirchlichen Büchereien wären zu einer solchen terminologischen Abgrenzung aufrichtig bereit³⁸, zumal darin ja gerade die „Bindung“ ihrer Arbeit an ihren Auftrag zum Ausdruck käme.

Es ist bedauerlich, daß keine Gelegenheit gegeben war, diese Bedenken gegen das Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen rechtzeitig vor seinem Erscheinen zu äußern. Ein Gutachten, das mit ein wenig mehr Verständnis auch für die Arbeit der kirchlichen Erwachsenenbildungseinrichtungen zu Formulierungen gekommen wäre, die allseits angenommen werden können, hätte der Sache und auch der Befriedigung des zwischen den Gruppen zu führenden Gesprächs besser gedient. Es ist jedenfalls, soll die Kluft nicht noch weiter vertieft werden, dringend erforderlich, daß die inzwischen einseitig zwischen den Vertretern der „freien“ Erwachsenenbildung und der Konferenz der Kultusminister in Ulm geführten Verhandlungen endlich den Charakter erhalten, den Walter Dirks, selbst Sprecher auf diesen Verhandlungen, so eindringlich beschworen hat: als ein sachliches, von allen Beteiligten geführtes Gespräch und nicht als eine einseitige Abmachung jener Einrichtungen mit den Vertretern des Volkes, denen das Gutachten freilich merkwürdigerweise „ein primäres Interesse“ zusprechen möchte³⁹.

Die Realisierung der Freiheit

JOHANNES BINKOWSKI

Die Auseinandersetzung zwischen Ost und West ist zum Kennzeichen unserer Zeit geworden. Sie greift deshalb so tief, erschüttert und beunruhigt die Menschen, weil es ein Ringen von geschichtsentscheidenden Folgen ist. Es geht in diesem Kampf nicht allein um die Herrschaft über die Welt, sondern vor allem um die Möglichkeit, in Freiheit als Mensch zu leben. Der Bolschewismus sucht durch neue Methoden den Menschen in seinem Wesen zu ändern, ihm seine Freiheit zu nehmen, um ihn schließlich total zu vergesell-

³⁷ Gutachten 56 Anmerkung; selbstverständlich sind auch gelegentlich vorgetragene Monopolansprüche konfessioneller Einrichtungen abzulehnen.

³⁸ Dabei wäre allerdings zu beachten, daß der Deutsche Volkshochschulverband nicht auf kommunaler Basis errichtet ist.

³⁹ Gutachten 40.